



Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensböök

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S.57, zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 26.03.2026 (GVOBl Schl.-H. 2026, Nr.27) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.06.2026 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensböök erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel
(zu beachten: § 12 GO)

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt
„in Silber eine grüne, bewurzelte Buche, belegt mit einem goldenen Schild, darin ein schwarzer, abgerissener, rotbewehrter Adlerkopf“.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt
„inmitten eines weißen, oben und unten von einem roten Streifen begrenzten Tuches das Gemeindewappen ohne Schild, etwas zur Stange verschoben“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Ahrensböök – Kreis Ostholstein".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher
(zu beachten: §§ 10, 16 a, 27, 32, 33, 34, 37, 38, 41 und 42 GO)

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Gemeindevertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Gemeinde.

§ 3

Bürgermeisterin, Bürgermeister
(zu beachten: §§ 57 bis 57 d GO; §§ 5, 10 Kommunalbesoldungsverordnung)

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4
Gleichstellungsbeauftragte
(zu beachten: § 2 Abs. 3 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5
Ständige Ausschüsse
(zu beachten: §§ 16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1, § 45 a Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

9 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

- nach § 45 b, 45 c GO und § 9 der Hauptsatzung
- Koordination und Entwicklung der Ausschussarbeit
- Eingaben und Beschwerden
- Grundstücksangelegenheiten
- Finanz- und Abgabewesen
- Förderung der Wirtschaft und des Tourismus
- Prüfung der Jahresrechnung
- Beitrags- und Gebührenwesen
- Feuerwehrangelegenheiten
- Entscheidungen über Vertragsangelegenheiten, soweit nicht der Gemeindevertretung nach § 28 GO vorbehalten

b) Ausschuss für Kindertagesstätten und Schule

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanz- und Bauwesen im Wirkungsbereich
- Schulen
- Kindertagesstättenangelegenheiten

c) Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren, Kultur und Sport

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanz- und Bauwesen im Wirkungsbereich
- Jugend
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Büchereiwesen
- Sportangelegenheiten
- Gesundheitswesen
- Partnerschaftsangelegenheiten

d) Ausschuss für Planung und Umwelt

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen im Wirkungsbereich
- Natur und Umwelt
- regionale und überregionale Planungsangelegenheiten
- Bauleitplanung
- Widmung und Einziehung von Straßen

e) Ausschuss für Bauen, Energie und Verkehr

Zusammensetzung:

7 Mitglieder, davon mindestens

4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter und bis zu 3 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

- Finanzwesen im Wirkungsbereich
- Bauwesen
- Straßenbau und Unterhaltung, Schulwegsicherung
- Erschließung
- Park- und Grünanlagen
- Baubetriebshof
- Energiemanagement

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

Im Falle der Verhältniswahl kann jede Fraktion für den jeweiligen Ausschuss stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Von den hieraus zu Wählenden können pro Fraktion bis zu zwei zur Gemeindevertretung wählbare Bürger/innen gewählt werden. Als stellvertretende Mitglieder für den Hauptausschuss können nur Gemeindevertreter/innen gewählt werden. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein auf Vorschlag dieser Fraktion gewähltes Ausschussmitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge ihrer Wahl.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stell-

vertretende, können in die Ausschüsse b) bis e) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

§ 6 Gemeindevertretung (zu beachten: §§ 27, 28 GO)

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen in einer Sitzung nach Abs. 1 und 2 können nur dann durch Handzeichen durchgeführt werden, wenn kein Mitglied der Vertretung von seinem Recht nach § 40 Abs.2 Gemeindeordnung (GO) Gebrauch macht und der offenen Wahl widerspricht.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
(zu beachten: §§ 10, 16 a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 55,
56, 76 Abs. 4, 82, 84, 95d, 95f GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist immer dann gegeben, wenn es sich um Geschäfte handelt, bei denen eine eindeutige Vorentscheidung der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse zur Realisierung umgesetzt wird. Darüber hinaus sind Geschäfte der laufenden Verwaltung solche, die

- wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,
- keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,
- der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen.

- (2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 15.000 €,
2. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 15.000 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 15.000 € (die Gesamtbelastung 75.000 €) nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000 €,
8. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 25.000 €,
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 25.000 € nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 €,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 50.000 €,
12. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuchs, soweit die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a des Baugesetzbuchs (BauGB)
13. Anträge über die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,
14. Stellungnahmen der Gemeinde zu Anträgen auf Ausnahmen von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB,

15. Zustimmung der Gemeinde zu Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen gem. § 31 BauGB,
16. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach städtebaulichen Erhaltungssatzungen gem. §§ 172, 173 BauGB.

§ 9

Aufgaben und Entscheidungen des Hauptausschusses (zu beachten: §§ 27, 28, 45 b, 45 c, 76 Abs. 4 GO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 103 GO sowie wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Gemeinde einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Gemeinde am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Gemeinde,
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 15.000 € bis zu einem Betrag von 50.000 €,
 6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 25.000 € bis zu einem Betrag von 150.000 €,
 7. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000 € bis zu einem Betrag von 150.000 €,
 8. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem jährlichen Mietzins von 15.000 € (Gesamtbelastung ab 75.000 €) bis zu einem Mietzins von 50.000 € jährlich (Gesamtbelastung bis 250.000 €),
 9. die Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen ab einem Wert von 25.000 € bis zu einem Wert von 150.000 €,
 10. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen ab einem Wert von 25.000 € bis zu einem Wert von 150.000 €, soweit es sich nicht um Vermögenserwerb handelt,
 11. die Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und außergerichtlichen Gremien,

12. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins einen Wert von 25.000 € übersteigt,
 13. die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000 €,
 14. die Vergabe von Architekten- u. Ingenieurleistungen ab einem Wert von 50.000 €,
 15. die Bildung von Abschnitten und die Kostenspaltung bei der Erhebung von Beiträgen nach BauGB und KAG.
- (3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.
 - (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht. Er entscheidet ferner bei Gemeindevertreterinnen und -vertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.
 - (5) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
 - (6) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.
 - (7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der gemeindlichen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Entscheidungen der ständigen Ausschüsse (zu beachten: § 27 Abs. 1 GO)

- (1) Folgenden Ausschüssen werden im Zuständigkeitsbereich nachstehende Entscheidungen übertragen:
 1. Ausschuss für Kindertagesstätten und Schule
 - 1.1 Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,
 - 1.2 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €
 - 1.3 Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen im Wirkungsbereich
 2. Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren, Kultur und Sport
 - 2.1 Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,
 - 2.2 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €
 - 2.3 Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen im Wirkungsbereich

2.4 Auswahl von verdienten Sportlerinnen und Sportlern aufgrund der Richtlinie

3. Ausschuss für Planung und Umwelt

3.1 Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,

3.2 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €,

3.3 Bauleitplanung - Aufstellungsbeschlüsse zu Bauleitplänen - Beschlüsse über das Absehen von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung - Entwurfs- und Auslegungs- / Veröffentlichungsbeschlüsse - Beschluss über Verfahren bei Änderung und Ergänzung des Entwurfs nach der öffentlichen Auslegung / Veröffentlichung

4. Ausschuss für Bauen, Energie und Verkehr

4.1 Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von 50.000 € im Wirkungsbereich,

4.2 Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Wirkungsbereich ab einem Wert von 50.000 €,

4.3 Festlegung von Standards (Beleuchtung/ Straßen- und Wegebau)

4.4 Verkehrsleitende Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung

4.5 Stellungnahmen und Beteiligung zu Planfeststellungsverfahren im Wirkungsbereich

4.6 Konzeptionen im Bereich Energiemanagement

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung sowie der stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen übertragen.

§ 11 Dorfschaften (zu beachten: §§ 47a GO)

Es bestehen folgende Dorfschaften:

- | | |
|----------------------|--------------------|
| 1. Vorwerk Ahrensbök | 2. Barghorst |
| 3. Böbs | 4. Cashagen |
| 5. Dakendorf | 6. Dunkelsdorf |
| 7. Gießelrade | 8. Gnissau |
| 9. Grebenhagen | 10. Havekost |
| 11. Hohenhorst | 12. Holstendorf |
| 13. Lebatz | 14. Vorwerk-Neuhof |
| 15. Siblin | 16. Spechserholz |
| 17. Schwienkuhlen | 18. Schwochel |
| 19. Tankenrade | |

§ 12 Dorfschaftsverfassung (zu beachten: §§ 46, 47 b, 47 c GO)

(1) Für die Dorfschaften werden Dorfvorstände gebildet. Sie bestehen aus drei Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können; in den Dorfschaften mit 500 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern aus fünf Bürgerinnen und Bürgern, die der Gemeindevertretung angehören können. Stichtag für

die zugrunde zu legende Einwohnerzahl ist die letzte statistische Erhebung auf den 31. Dezember vor der Wahl der Dorfvorstände.

- (2) Die Dorfvorstände werden auf der Dorfschaftsversammlung, die von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister einzuberufen ist, für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung von den Einwohnerinnen und Einwohnern gewählt. Es können nur solche Bürgerinnen und Bürger in den Dorfvorstand gewählt werden, die auch zur Gemeindevertretung wählbar sind.
- (3) Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Dorfvorstand werden in der Dorfschaftsversammlung ermittelt. Das Vorschlagsrecht steht jeder Einwohnerin bzw. jedem Einwohner zu. Die Mitglieder des Dorfvorstandes werden in offener Wahl durch Handzeichen der Wahlberechtigten im Meiststimmenverfahren gewählt. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, welches die mit der Sitzungsleitung betraute Person zieht.
- (4) Die Mitglieder des Dorfvorstandes wählen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Dorfvorsteherin“ bzw. „Dorfvorsteher“. Die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden zu Ehrenbeamtinnen oder zu Ehrenbeamten ernannt.
- (5) Die Dorfvorsteherin bzw. der Dorfvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Dorfvorstandes.
- (6) Scheiden die Dorfvorsteherin oder der Dorfvorsteher bzw. die stellvertretende Dorfvorsteherin oder der stellvertretende Dorfvorsteher im Laufe der Wahlperiode aus dem Dorfvorstand aus, so ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Ausscheiden, der Dorfvorstand neu zu wählen. Die übrigen Mitglieder des Dorfvorstandes verlieren am Tag vor der Dorfschaftsversammlung, die aufgrund eines neu zu wählenden Dorfvorstandes einberufen wird, ihre Wahlstellen. Scheiden weitere Mitglieder aus dem Dorfvorstand aus, werden die freigewordenen Wahlstellen in der auf das Ausscheiden folgenden Dorfschaftsversammlung neu besetzt. Hinsichtlich des Nachwahlverfahrens wird auf § 12 Abs. 3 verwiesen.
- (7) Der Dorfvorstand hat sich für den Bereich der Dorfschaft mit allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten zu befassen. Das gleiche gilt, wenn solche Angelegenheiten aus der Dorfschaft an ihn herangetragen oder von der Gemeindevertretung oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister im Einzelfall ihm zur Beratung zugewiesen werden.
Den Dorfvorständen wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel übertragen, soweit die Entscheidungen nicht der Gemeindevertretung nach § 28 GO vorbehalten sind, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder den Ausschüssen obliegen:
 1. Pflege und Verschönerung des Ortsbildes
 2. Pflege des örtlichen Brauchtums
 3. Förderung örtlicher Vereinigungen.
- (8) Dem Dorfvorstand werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Die Dorfvorsteherin bzw. der Dorfvorsteher hat die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister auf deren oder dessen Wunsch in Angelegenheiten, die sie bzw. er nach Weisung zu erfüllen hat, zu beraten.
- b) Die Ausstellung von Bescheinigungen, soweit sie bzw. er hierfür von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister ermächtigt wird und hierfür nicht besondere Behörden zuständig sind.
- c) Unterstützung der Gemeinde auf allen Gebieten, z.B. bei der Durchführung statistischer Erhebungen, der Sozialhilfe und der Schulangelegenheiten, soweit sie bzw. er hierfür von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister beauftragt wird.
- d) Aus dem Bereich der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Katastrophenabwehr können der Dorfvorsteherin bzw. dem Dorfvorsteher von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister Aufgaben übertragen werden.
- e) Berichterstattung auf Anforderung der Gemeinde.

§ 13

Einwohnerversammlung (zu beachten: § 16 b GO)

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 10 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 14

Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 75.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000 € im Monat, nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert einen Betrag von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 2.500 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 15

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 56 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.500 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in

Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung (AO) statt. Eine drüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 17

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Ahrensböök werden durch Bereitstellung bzw. Veröffentlichungen auf der über die Internetseite www.ahrensboek.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus der Gemeinde Ahrensböök, Poststraße 1 in 23623 Ahrensböök ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung Lübecker Nachrichten (Ostholsteiner Nachrichten Süd) bekanntgemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 18
Inkrafttreten

Diese geänderte Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der zweiten Änderung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für die zweite Änderung der Hauptsatzung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 10.07.2026 erteilt.

Ahrensböök, den 16.07.2026

Gemeinde Ahrensböök


Der Bürgermeister
Andreas Zimmermann

